

5533a Planungs- und Baugesetz, Strassengesetz; Änderung (Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 3. April 2019	Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 3. Dezember 2019 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheit Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	<p>Planungs- und Baugesetz, Strassengesetz; Änderung (Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung)</p> <p><i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 3. April 2019, <i>beschliesst:</i></p> <p>I. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:</p> <p>G. Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung</p> <p>§ 232 a. ¹ Die zuständige Direktion legt im Baubewilligungsverfahren die Pflicht zum Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung fest, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Baustelle in einem Gebiet mit Pflicht zum Bahntransport liegt undb. grosse Mengen Aushub und Gesteinskörnung transportiert werden.	<p><i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 3. April 2019 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 3. Dezember 2019, <i>beschliesst:</i></p>	

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 3. April 2019****Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 3. Dezember 2019**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Erfüllt der Bauherr die ihm auferlegte Pflicht nicht, erhebt die zuständige Direktion eine Ersatzabgabe von Fr. 30 pro Tonne Aushub und Gesteinskörnung. Der Regierungsrat passt die Höhe der Ersatzabgabe der Teuerung an.

² Erfüllt der Bauherr die ihm auferlegte Pflicht nicht, erhebt die zuständige Direktion eine Ersatzabgabe.

Minderheit: Barbara Franzen, Alex Gantner

gemäß Antrag des Regierungsrates

³ Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 20- Fr. 50 pro Tonne Aushub und Gesteinskörnung. Bei der Festlegung werden die Kosten des Bahntransports berücksichtigt.

gemäß Antrag des Regierungsrates

³ Der Regierungsrat legt fest,

⁴ Der Regierungsrat ...

³ ...

a. in welchen Gebieten die Pflicht zum Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung besteht,

a. ...

b. ab welcher Menge Aushub und Gesteinskörnung die Pflicht zum Bahntransport besteht.

b. ...

c. die Ersatzabgabe.

gemäß Antrag des Regierungsrates

⁴ Er legt die Gebiete und die Mengen so fest, dass der im Richtplan vorgesehene Anteil der Bahntransporte erreicht wird.

⁵ ...

⁴ ...

Verordnungen

§ 359. ¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Verordnungen, insbesondere über

a. die einheitliche Darstellung der Richt- und Nutzungsplanungen,

b. die Staatsbeiträge an nachgeordnete Planungen,

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 3. April 2019****Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 3. Dezember 2019**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheit**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- c. die Einzelheiten der Quartierplangestaltung und des Quartierplanverfahrens,
- d. die nähere Umschreibung der Begriffe und Inhalte der baurechtlichen Institute sowie über die Mess- und Berechnungsweisen,
- e. die Verschärfung oder Milderung der Bauvorschriften für besondere Bauten und Anlagen,
- f. die Ausführung von Bauarbeiten,
- g. die Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes für private Zwecke,
- h. die technischen und übrigen Anforderungen an Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen sowie die erforderliche Zahl von Fahrzeugabstellplätzen,
- i. die Anforderungen an die Verkehrssicherheit und die Sicherheit von Strassenkörpern,
- k. den Abstand von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzungen von Strassen,
- l. das baurechtliche Verfahren,
- m. die kommunalen Erholungsflächen,
- n. den Natur- und Heimatschutz.
- o. den Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung. Abs. 2 unverändert.

² Die Bestimmungen über die in lit. d, e, k, m und n genannten Sachverhalte bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 3. April 2019****Antrag der Kommission für Energie, Ver-
kehr und Umwelt vom 3. Dezember 2019**
Zustimmung zum Antrag des Regierungs-
rates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheit**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit,
sofern nichts anderes vermerkt.

II. Das Strassengesetz vom
27. September 1981 wird wie folgt geändert:

**Bahntransport von Aushub und Ge-
steinskörnung**

§ 24. Für den Bahntransport von Aushub und
Gesteinskörnung gilt § 232 a Abs. 1 des Pla-
nungs- und Baugesetzes sinngemäss.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen
dem fakultativen Referendum.

*Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt besteht aus folgenden Mitgliedern: Alex Gantner, Maur (Präsident); Ruth Ackermann, Zürich; Franziska Barmettler, Zürich; Markus Bärt-
schiger, Schlieren; Sandra Bossert, Wädenswil; Thomas Forrer, Erlenbach; Ann Barbara Franzen, Niederweningen; Felix Hoesch, Zürich; Rosmarie Joss, Dietikon; Konrad Langhart, Stamm-
heim; Christian Lucek, Dänikon; Florian Meier, Winterthur; Ulrich Pfister, Egg; Daniel Sommer, Affoltern am Albis; Thomas Wirth, Hombrechtikon; Sekretärin: Franziska Gasser.